

Merkblatt

Energie

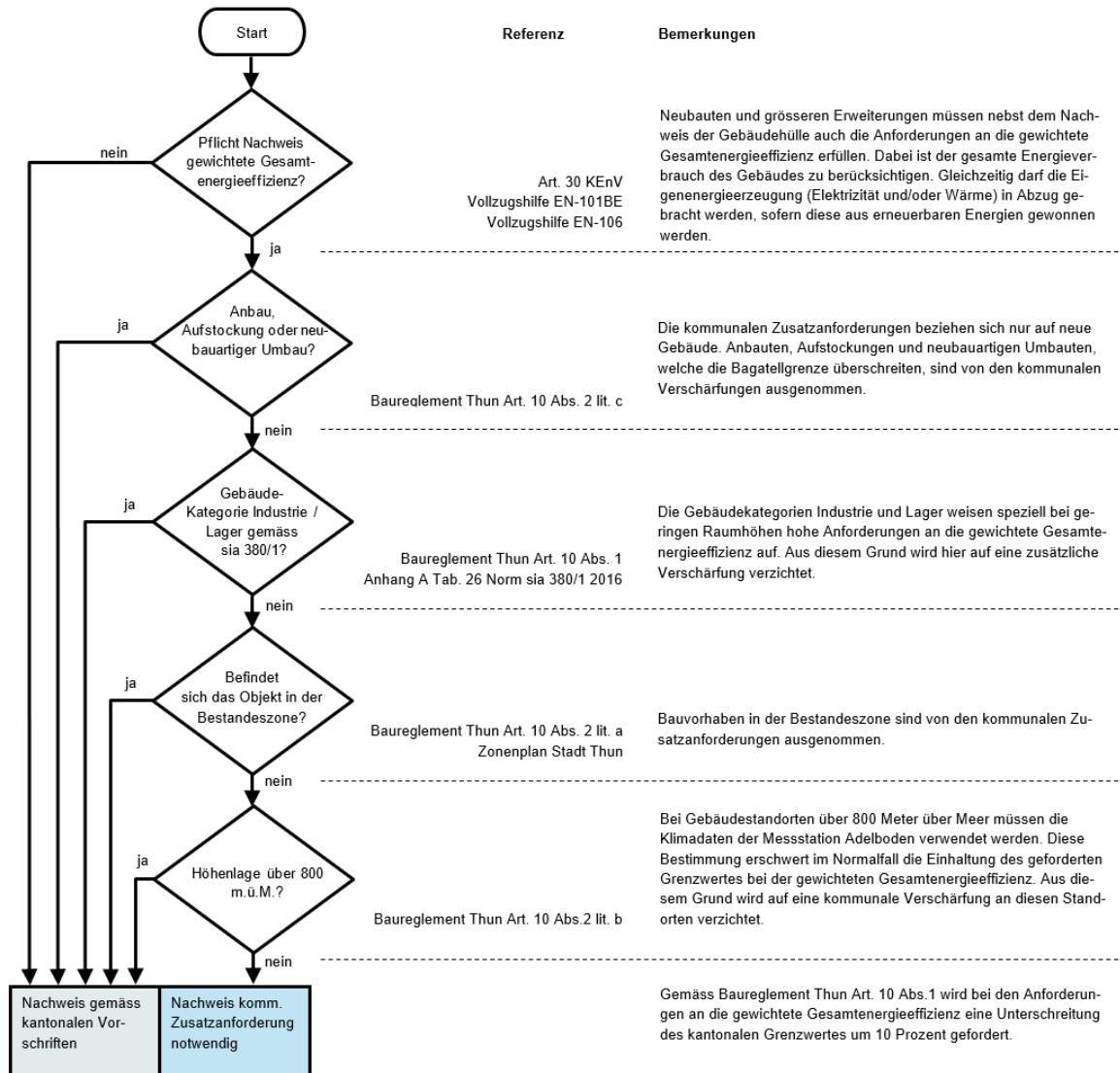
Grundlagen

- Baureglement der Stadt Thun 2022, Artikel 10 und 11 (Energie, Grundsätze und Förderung) sowie Artikel 46¹ (Gebiete mit Arealbonus), Artikel 62 (Zonen mit Planungspflicht ZPP, Energie) und Artikel 64 (Zonen mit Überbauungsordnung UeO)
- Kantonales Energiegesetz (KEng) vom 15.05.2011 in der Fassung vom 01.01.2023 ([Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#); 741.1)
- Kantonale Energieverordnung (KEngV) vom 26.10.2011 in der Fassung vom 01.01.2023 ([Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#); 741.111)
- Energievorschriften beim Bauen im Kanton Bern; ([Kanton Bern - Energievorschriften beim Bauen](#))
- Kantonale Bauverordnung (BauV), Artikel 56a ([Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#); 721.1)

Unterschreitung Grenzwert gewichtete Gesamtenergieeffizienz

Gemäss kantonaler Gesetzgebung müssen Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude so gebaut und ausgerüstet werden, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser und Lüftung/Klima einen bestimmten Wert pro Gebäudekategorie nicht übersteigt. Artikel 10 des Baureglements der Stadt Thun verlangt eine Unterschreitung der Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) um zehn Prozent für neue Gebäude.

¹ Art. 46 noch nicht in Kraft (Verfügung vom 18.11.2024 der DIJ)



Ablaufschema Bauen in der Regelbauzone

Bauprojekte in Zonen mit Planungspflicht (ZPP) oder Überbauungsordnungen (UeO) und Gebieten mit Arealbonus

In Zonen mit Planungspflicht (ZPP) und Überbauungsordnungen (UeO) können weiterführende Energiebestimmungen gelten. Die entsprechenden Regelwerke sind in jedem Fall auf energierelevante Inhalte zu prüfen.

Der Artikel 62 im Baureglement Thun definiert allgemeingültige Bestimmungen, welche für ZPP und in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 2 bei einer ordentlichen Änderung oder dem Erlass einer UeO im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens nachgewiesen werden müssen. So muss gemäss Artikel 62 Absatz 2 Baureglement innerhalb von ZPP und UeO für Neubauten eine Unterschreitung des Grenzwerts der gewichteten Gesamtenergieeffizienz um 15 Prozent nachgewiesen werden.

Für Gebäude oder Areale, für die ein SNBS-Zertifikat oder ein Zertifikat für einen vergleichbaren Standard eingeholt wird, kann auf eine Unterschreitung des Grenzwerts der gewichteten Gesamtenergieeffizienz verzichtet werden. Dies ist in einer Planungsvereinbarung zwischen Gesuchstellenden und der Stadt Thun festzulegen (Artikel 62 Absatz 4–5).

Erhöhte Anforderungen gelten auch für Areale, bei denen der Arealbonus² beansprucht werden soll (vgl. Merkblatt Arealbonus).

Überkommunalen Richtplan Energie

Der überkommunale Richtplan Energie zeigt auf, welcher erneuerbare Energieträger sich in welchem Gebiet am besten eignet. Er ist behördenverbindlich, nicht aber grundeigentümergebunden. Der Richtplan Energie ist im kantonalen Geoportal ([Link Geoportal Kanton Bern](#), Karte «Kommunale Richtpläne Energie»).

Sonnenenergie

Die Erstellung von Photovoltaik- und Solarwärmeanlagen kann rasch und unkompliziert erfolgen, wird mit Förderbeiträgen unterstützt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Das Potenzial des eigenen Dachs kann unter [sonnendach.ch](#) oder [thun.regiogis-beo.ch](#) (Solarkataster) einfach und gut abgeschätzt werden. [Swissolar](#), der Dachverband der Solarbranche, bietet viele gute Informationen und Hilfsmittel zum Thema Solarenergie, wie Tipps zum Vorgehen, Planungshilfsmittel oder Angaben zu Solarprofis in ihrer Nähe.

² Arealbonus (Art. 46) noch nicht in Kraft (Verfügung vom 18.11.2024 der DIJ)

Die Baubewilligungsfreiheit bzw. die Baubewilligungspflicht von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie ist in den kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbaren Energien» (samt ergänzenden Merkblättern zu Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden, vgl. [Energievorschriften beim Bauen](#)) und im aktuellen Raumplanungsgesetz bzw. in der aktuellen Raumplanungsverordnung geregelt. Bei baubewilligungsfreien Anlagen besteht eine Meldepflicht. Für die Realisierung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist bei K-Objekten gemäss Bauinventar sowie bei Gebäuden in übergeordnet geschützten Gebieten gemäss ISOS ein Baugesuch einzureichen.

Elektromobilität

Artikel 56a der Bauverordnung (BauV) enthält Minimalanforderungen zum Ausbaustandard der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und zeigt auf, in welchen Situationen und für welche Parkplätze die Ausrüstungspflicht gilt und nach welcher Ausbaustufe gemäss dem SIA-Merkblatt 2060 die Installation (vom Leerrohr bis zur Ladestation) zu planen und auszuführen ist. Das SIA – Merkblatt 2060 gibt Planenden wichtige Informationen zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden, damit bei der Planung von Neubauten oder umfassenden Sanierungen die notwendigen Vorbereitungen für eine zukünftige Ladeinfrastruktur mitgeplant werden können. Verschiedene technische und rechtliche Informationen bietet [Swiss E-Mobility](#).

Förderprogramme

Massnahmen im Bereich Energieeffizienz und die Nutzung von erneuerbarer Energie werden von diversen Förderprogrammen mit finanziellen Beiträgen unterstützt.

Einen guten Überblick zu den Förderprogrammen in Ihrer Gemeinde erhalten Sie unter energie-franken.ch.

Die Stadt Thun fördert erneuerbare Energien und die Energieeffizienz. Mit dem Förderprogramm Energieeffizienz schafft der Thuner Gemeinderat Anreize für die Wirtschaft und die Bevölkerung. Weitere Informationen finden sie unter [Stadt Thun - Förderprogramm Energieeffizienz](#).

Weiterführende Energiestandards

Zeitgemässe Bauten weisen einen hohen Standard in allen drei Handlungsbereichen des nachhaltigen Bauens auf. Nebst ökologischen Kriterien fliessen auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte in die Planung mit ein. Standards und Labels ermöglichen eine strukturierte Erfassung und Beurteilung der relevanten Kriterien.

- Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS
- Minergie ([MINERGIE Schweiz](#))

Bei energierelevanten Fragen zu Ihrem Bauprojekt kann die regionale [Energieberatungsstelle](#) beigezogen werden. Beratungen im Büro sind bis zu einer Stunde kostenlos.

Regionale Energieberatung Thun Oberland-West
Tel. 033 225 22 90 | info@regionale-energieberatung.ch

Thun, 12. März 2026